

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

( 1 ) Der Club heißt

Käfer-Club Petterweil

und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V)“  
Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
*Frankfurt* eingetragen.

( 2 ) Der Sitz des Vereins ist Karben-Petterweil.

( 3 ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

( 1 ) Zweck des Vereins ist neben

-dem Verbinden seiner Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft,

-der sinnvollen Gestaltung der Freizeit und

-der Erhaltung und Individualisierung aller Fahrzeuge auf Basis der  
luftgekühlten VW-Modelle

insbesondere

-die Förderung internationaler Gesinnung, der internationalen Toleranz und des  
Völkerverständigungsgedanken,

-die Verbraucherberatung,

-der Umweltschutz, und

-die Förderung der Verkehrssicherheit.

( 2 ) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

-die Teilnahme an und die Veranstaltung von internationalen Treffen mit dem  
internationalen Teilnehmerkreis zum Zwecke des Erfahrungs- und Ver-  
ständigungsgedankens zwischen den Nationen,

-die Beratung aller Interessierten in Bereichen der Beschaffung, Unterhaltung  
und Veräußerung von Kraftfahrzeugen aller Art sowie aller damit zusammen-  
hängenden Fragen.

-Aktivitäten zur Erzielung eines besseren Umweltschutzes im Bereich des  
Straßenverkehrs (Luft- Lärm und Gewässerschutz sowie Abfallbeseitigung),

-die Veranstaltung von Geschicklichkeitsfahrten und Verkehrssicherheits-  
trainings und die Beratung aller Interessierten auf den Gebieten der Ver-  
kehrssicherheit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

( 1 ) Sämtliche Mittel des Vereins werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für die Belange des Clubs und nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

( 2 ) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

( 1 ) Der Club hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

( 2 ) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

( 3 ) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist den Verein finanziell oder organisatorisch zu unterstützen. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

( 4 ) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

( 5 ) Ein Geschäftsunfähiger kann die Mitgliedschaft nicht erlangen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr

Die Mitgliederversammlung kann eine einmalige Aufnahmegebühr beschließen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des monatlich im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für die als besonders förderungswürdig anerkannten Vereinszwecke und nur dann, wenn diese Zwecke auf andere Weise nicht zu erfüllen sind.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- ( 1 ) die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Wahlrechts mitzuwirken.
- ( 2 ) Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- ( 3 ) In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine ruhende oder beitragsermäßigte Mitgliedschaft beantragt werden. In Fällen der ruhenden Mitgliedschaft besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Beiträge gemäß §§ 8 und 9; der ermäßigte Beitrag beträgt 50 v. H. des Mitgliedsbeitrags nach § 8.
- ( 4 ) Jedem Mitglied wird auf Antrag eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der tatsächlich durch Belege nachgewiesenen Kosten gewährt.
- ( 5 ) Jedem Mitglied, dass sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eine Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Ausschusses in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand innerhalb von einem Monat zu.  
Kann der Vorstand der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen der Vereinsorgane und der vom Vorstand bestellten Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt ( § 13 )
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ( § 14 )
- Ausschluss ( § 15 )

§ 13 ( 1 ) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig.

( 2 ) Finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgetretenen Mitglieds bestehen bis zur Erfüllung fort.

( 3 ) Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet.

§ 14 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

( 1 ) Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es

- a) Mehr als drei Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
- b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

( 2 ) § 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Ausschluss

( 1 ) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke oder Aufgaben richten oder das Ansehen des Vereins schädigen können,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und der vom Vorstand bestellten Ausschüsse,
- d) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

( 2 ) Der Ausschluss ist erst zulässig, wenn das Mitglied trotz erfolgter Ermahnung seinen Pflichten wiederholt nicht nachkommt.

( 3 ) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ausschlussverfügung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

( 4 ) § 13 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

## § 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung ( § 17 )
- 2) der Vorstand ( § 18 )

## § 17 Die Mitgliederversammlung

( 1 ) die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden statt. Sie wird 4 Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich durch den Vorstand einberufen. Dieser Bestimmung wird durch rechtzeitige Veröffentlichung, durch Aushang im Vereinslokal genüge getan.

( 2 ) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf begründeten Antrag von mindestens 40 v. H. der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

( 3 ) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Gewählt ist, derjenige der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Abstimmungen und Beschlüsse werden durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(3a) Ist bei Wahlen oder Abstimmungen die relative oder einfache Stimmenmehrheit Erforderlich, entscheidet Stimmgleichheit das Los.

( 4 ) die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Neu- und Ersatzwahlen,
- c) Festsetzung der Beträge

( 5 ) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu wählen (ausgenommen des Vorstandes).

§ 18 Der Vorstand

( 1 ) Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Kassenwart,
- 4) dem Beisitzer.

( 2 ) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (Einzelvertretungsbefugnis).

( 3 ) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

( 4 ) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist Zulässig.

( 5 ) Der Vorstand sollte monatlich eine Vorstandssitzung durchführen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart. Sie wird mündlich ausgesprochen. Eine besondere Einlade Frist besteht nicht, die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung ist entbehrlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse und Anträge an die Mitgliederversammlung wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.  
Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich, Berater können hinzugezogen werden.

( 6 ) Für Erledigungen bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

( 7 ) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 19 Kassenprüfer

( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jedoch keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.

§ 20 Auflösung

( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

( 2 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zwei Liquidatoren.

§ 22 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung in der am 22.02.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzungsänderungen treten ab 11.04.2024 in Kraft.

Vorsitzender:	Marcus Lange, Geb.-Datum: 05.11.1964
Stellv.Vorsitzender:	Sascha Haun, Geb.-Datum: 01.07.1972
Kassenwart:	Jürgen Zimmermann, Geb.-Datum: 01.01.1957